

Statuten des Vereins

„Wiener Drogen Komitee (Vienna NGO Committee on Drugs)“

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name des Vereins: „Wiener Drogen Komitee (Vienna NGO Committee on Drugs)“;
2. Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet;
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der österreichischen Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2 Zweck des Vereins

Der Verein „Wiener Drogen Komitee (Vienna NGO Committee on Drugs)“ ist ein Dachverband von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs), die sich mit Problemen in Bezug auf Drogen und psychotropen Substanzen beschäftigen. Der Zweck beinhaltet:

1. Die Unterstützung von NGO's, die bei den Vereinten Nationen in Wien repräsentiert sind und welche sich mit Problemen in Bezug zu Drogen und psychotropen Substanzen befassen;
2. Verbindung und Zusammenarbeit fördern mit dem Büro bei den Vereinten Nationen für Drogen Kontrolle und Kriminalitäts Vorbeugung (United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention), dem Internationalem Drogen Kontroll Programm bei den Vereinten Nationen (United Nations International Drug Control Programme) (UNODC), dem International Narcotics Control Board (INCB) und anderen relevanten UN Agenturen und Büros in Wien;
3. Die Förderung der Weiterentwicklung des Netzwerkes der NGO's, wie initiiert bei den Internationalen NGO Foren in Stockholm 1986, Wien 1987, Bangkok 1994, New York 1998 und Wien 2008;
4. Förderung von Aktivitäten, die zu besserer Kommunikationsfähigkeit und Zusammenarbeit führen;
5. Wissenschaftlicher, kultureller und sozialer Austausch zwischen Österreich und allen Ländern der Welt;
6. Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Problematik;
7. Volksbildung durch eine möglichst weite Verbreitung von Nachrichten und Informationen über Probleme in Bezug auf Drogen und psychotrope Substanzen;
8. Hilfestellung für sozial und kulturell benachteiligte, diskriminierte und hilfsbedürftige Personen und Personengruppen;
9. Information der Allgemeinheit und aktive Arbeit mit dem Ziel der Beseitigung sozialer Bedürftigkeit benachteiligter Personen, einschließlich Entwicklungshilfe;
10. Weltweiter kultureller und wissenschaftlicher Austausch zur Förderung der internationalen Verständigung;
11. Ermöglichung, Förderung und Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 *Als ideelle Mittel dienen:*

1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch;
2. Die Einberufung von Konferenzen und die Funktion als Forum für den Austausch von
3. Informationen von allgemeinem Interesse;
4. Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern die Inhalte der Thematik nahezubringen;
5. Musik-, Theater- und Literaturveranstaltungen;
6. Workshops und Symposien;
7. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
8. Vorträge und Lehrgänge;
9. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
10. Die Errichtung eines Kommunikationszentrums;
11. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
12. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
13. Aufbau von Ausbildungsgängen;
14. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
15. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.

3.2 *Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:*

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Veranstaltungen von Seminaren, Literatur- und Musikabenden;
3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
5. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
8. Abhaltung eines Flohmarktes;
9. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
10. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
11. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
12. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei

Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Wiener Drogen Komitee (Vienna NGO Committee on Drugs) ist offen für:

1. NGO's mit konsultativem Status beim Economic and Social Council of the United Nations (ECOSOC), in Übereinstimmung mit den Regeln der ECOSOC Resolution 1996/31 und welche einen ständigen Repräsentanten akkreditiert bei den UN in Wien (UNOV) haben;
2. NGO's, genannt und anerkannt vom General Sekretariat der UN, welche einen ständigen Repräsentanten bei den UN in Wien haben;
3. NGO's, genannt und anerkannt durch deren konsultativen Status bei Spezial Agenturen oder anderen Körperschaften der Vereinten Nationen, welche einen ständigen Repräsentanten bei den UN in Wien haben;
4. Internationale NGO's, welche nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, auch ohne konsultativen Status bei ECOSOC, die jedoch Fachwissen, Expertise und Engagement im Bereich der Drogen und psychotroper Substanzen besitzen.
5. Nationale oder sub-national tätige Vereine, welche nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, auch ohne konsultativen Status bei ECOSOC, die jedoch Fachwissen, Expertise und Engagement im Bereich der Drogen und psychotroper Substanzen besitzen.

Jenen Organisationen, die in eine der obigen Kategorien fallen, werden als ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten ebensolcher behandelt, und verfügen über eine Stimme pro Organisation.

Um sich für die Mitgliedschaft im Wiener Drogen Komitee (Vienna NGO Committee on Drugs) entsprechend den obigen Kategorien zu qualifizieren, müssen Bewerber in gutem Glauben und zur Zufriedenheit des Vorstands und der Generalversammlung folgendes nachweisen:

1. Dass die Organisation über eine rechtliche und administrative Organisationsstruktur verfügt, die unabhängig ist von bestehenden Mitgliedsorganisationen des Vereins, oder solchen die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.
2. Dass die Organisation alle Entscheidungen unabhängig von bereits bestehenden Mitgliedsorganisationen, oder solchen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, trifft.
3. Dass sie weder mit bestehenden Mitgliedern oder solchen, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, ein Mandat teilt, noch ein Zweigverein jener ist.
4. Dass die Zugehörigkeit zu bestehenden Mitgliedorganisationen und solchen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, nicht über die Beteiligung an einer Koalition oder Dachorganisation von unabhängigen Organisationen hinausgeht.

Die Mitgliedschaft des Vereins teilt sich in zwei Gruppen:

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft (ordinary membership) wird jenen NGO's zuerkannt, die den oben angeführten Kriterien entsprechen, die Statuten des Vereins, sowie den Strategie Plan und die Deklarationen und Resolutionen des „Beyond 2008“ Forums akzeptieren;
2. Die Ehrenmitgliedschaft, (honorary membership) wird jenen Mitgliedern verliehen, die sich durch außerordentliche Verdienste um die Förderung der Ziele lt. Artikel 2 ausgezeichnet haben. Ehrenmitgliedern wird die Bezahlung der Mitgliedsgebühr erlassen.

5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden;
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein wird durch die Übermittlung eines vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldeformulars an den Vorstand des Vereins, die Überprüfung und Akzeptanz durch den Vorstand und die Bezahlung mindestens einer Jahres-Mitgliedsgebühr erreicht.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden.
5. Neu aufgenommene Mitglieder und abgelehnte Aufnahmeanträge werden bei der folgenden Hauptversammlung vorgestellt.
6. Berufungen gegen die abgelehnte Aufnahme müssen an die Generalversammlung gerichtet werden.

6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss;
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt;
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens von der Generalversammlung werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im obigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 *Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft*

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen;
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung innerhalb von drei Monaten verlangen;
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerIn und das Schiedsgericht.

9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche, jährliche Generalversammlung findet jeweils vor oder nach der großen, jährlichen UN Konferenz CND, statt. Der Termin wird rechtzeitig allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

1. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
2. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
3. Verlangen der RechnungsprüferInnen
4. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen zwölf Wochen statt.

1. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail, einzuladen.
2. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft;
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften durch die RechnungsprüferInnen;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11 *Der Vorstand*

Der Vorstand (board) besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung notwendig ist;
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben;
3. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von den StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen;
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist;
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag;
6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung deren StellvertreterIn. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen;
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung und Rücktritt;
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft;
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12 *Aufgaben des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist ein Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Die Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit zeitnaher Aufzeichnung und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
3. Die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

6. Aufnahme, und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13 *Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder*

1. Der Obmann/die Obfrau ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
2. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
3. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau und des/der KassierIn die in den Statuten vorgesehenen oder/und die vom Vorstand zu bestimmenden StellvertreterInnen;
7. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

14 *GeschäftsführerIn*

Zur Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzba- ren Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

15 *RechnungsprüferInnen*

1. Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei bzw. vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich;
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören;
4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen 11 (3), (9) und (10).

16 *Das Schiedsgericht*

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung ein Schiedsgericht zu konstituieren;
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft gemacht wird. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.;
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
5. Die Generalversammlung hat für das Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

17 *Auflösung des Vereins*

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.